

Übersicht der beteiligten TöB und Abwägungstabelle

Teil 1: Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 02.12.2024 bis 10.01.2025.

Teil 2: Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf erfolgte in der Zeit vom 02.12.2024 bis 10.01.2025.

Übersicht über die beteiligten TöBs und Nachbargemeinden und die eingegangenen Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	03.01.2025
2	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	10.12.2024
3	Landkreis Uckermark, Bauordnungsamt / Bauplanung	16.01.2025
4	Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2 Immissionsschutz	09.01.2025 08.01.2025
5	Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost	
6	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	12.12.2024
8	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung	05.12.2024
9	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	06.01.2025
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	12.12.2024
11	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	06.12.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Uckerland „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“
 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
12	Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg	19.12.2024
13	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde	24.01.2025
14	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde	10.01.2025
15	Deutscher Wetterdienst	18.12.2024
16	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	20.02.2025
17	Deutsche Bahn AG, DB Netz	
18	Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale	
19	Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	
20	DEGES - Deutsche Einheit, Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow	
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	16.12.2024
22	Stadtwerke Prenzlau GmbH	
23	Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)	
24	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH	
25	PCK Raffinerie GmbH Schwedt	23.12.2024
26	Vermessungsservice GmbH	
27	E.DIS Netz GmbH	06.12.2024
28	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	06.12.2024
29	DNS:Net Internet Service GmbH	02.12.2024
30	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost Außenstelle Güstrow	07.01.2025
31	GDMcom GmbH	06.12.2024
32	Zentraldienst Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	04.12.2024
33	Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau	08.01.2025
34	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.01.2025
35	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	02.12.2024
36	BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH	
37	IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik	10.01.2025

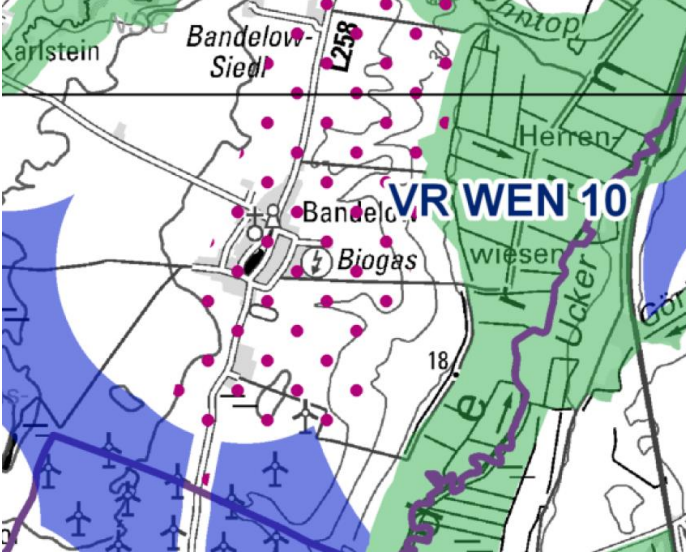
Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Uckerland „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“
 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Stand: 27.02.2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Eingang
38	Handelsverband Berlin-Brandenburg	11.12.2024
39	Kreishandwerkerschaft Uckermark	
40	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	10.01.2025
41	Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“	10.01.2025
42	Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband	03.12.2024
43	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt	
44	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel	03.12.2024
45	50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	27.12.2024
46	Tele Columbus AG	06.12.2024
47	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	
48	Pommersche Landeskirche, Konsistorium	
49	Evangelischer Kirchenkreis Uckermark	
50	Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften	
51	Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf	
52	Stadt Strasburg (Uckermark)	03.12.2024
53	Gemeinde Nordwestuckermark, Schönermark	17.12.2024
54	Amt Woldegk -Stadt Woldegk	04.12.2024
55	Stadt Prenzlau	
56	Amt Brüssow, Gemeinde Göritz	
57	Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow	13.01.2025
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung		
Ö1		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5; Stellungnahme vom 03.01.2025			
1	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Erläuterungen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielanfrage und frühzeitigen Beteiligung vom 14.03.2024.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan informativ aufgenommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
	„Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen Zielmitteilung / Erläuterungen: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 den Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 gebilligt. Das Plangebiet befindet sich in der Flur 3, Flurstücke 147 und 151, Gemarkung Bandelow und hat einen Flächenumriss von ca. 47 ha.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet selbst befindet sich nicht innerhalb eines Freiraumverbundes. Es werden jedoch Maßnahmen im Umweltbericht abgeleitet (z. B. Anpflanzung von Strauchhecken zum Schutz von Wildtieren, die Freihaltung einer Abgrabung sowie eines Feldgehölzes einschließlich des Zugangs zu diesen Flächen für Wildtiere), welche zum Schutz angrenzender Freiraumverbünde beiträgt. Siehe hierzu auch Maßnahmen des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Für die Bewertung sind folgende Ziele der Raumordnung zu beachten: • Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten. Hinweis: Im östlichen Bereich grenzt das geplante Vorhaben an den Freiraumverbund (Ziel (Z) 6.2 LEP HR), welcher räumlich und hinsichtlich seiner Funktionsfähigkeit zu sichern ist.		
	Hinweis: Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim (Entwurf 2023) Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Uckermark-Barnim hat am 28. Juni 2023 den Entwurf zum integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen (Beteiligungsverfahren fand vom 31. Juli 2023 bis 02. Oktober 2023 statt). Der Entwurf des Regionalplans sieht an dieser Stelle teilweise ein Vorbehaltsgebiet Tourismus vor.“		Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Satzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen. Dieser nimmt keine parzellenscharfe Ausweisung vor. Nach Darstellung in der Festlegungskarte ist allenfalls von einer randlichen Überlapung des Plangebiets mit dem Vorbehaltsgebiet Tourismus auszugehen (Abb. 1).

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			 Abbildung 1: Auszug aus der Festlegungskarte Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim 2024 Darüber hinaus ist der Bereich südlich durch Windkraftanlagen deutlich sichtbarer im Landschaftsbild, sodass von einer erstmaligen Betroffenheit nicht ausgegangen werden kann. Ferner ist das Plangebiet nördlich und östlich sowie teilweise westlich von Alleen, Baumreihen und Gehölzreihen geprägt, sodass eine Einsehbarkeit nur in geringem Maße gegeben ist. Die Anpflanzungen am östlichen Rand des Geltungsbereiches dienen zudem einer Verstärkung der Sichtverschattung der Solaranlagen zur Uckerniederung hin. Insofern ist nicht von einer Unvereinbarkeit mit der teilweisen Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Tourismus auszugehen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

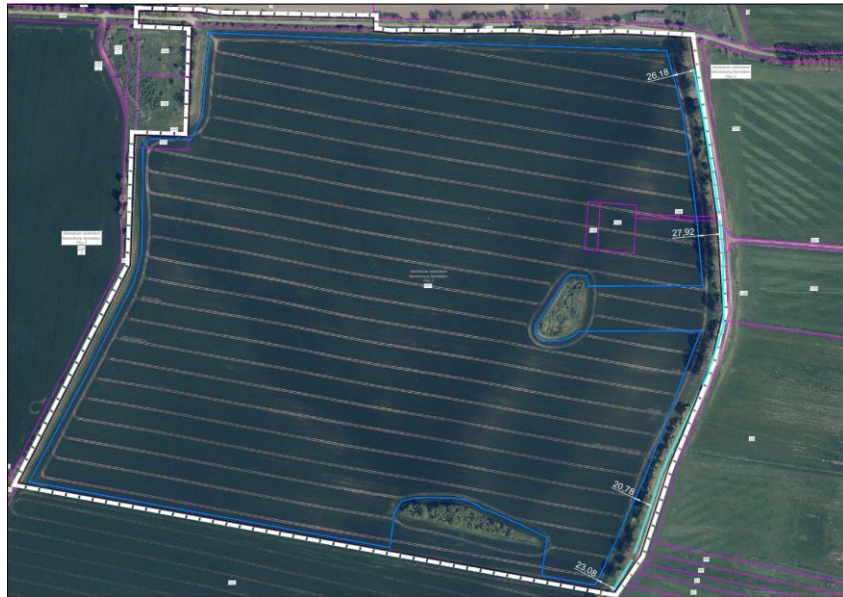
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35); Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft: Region Uckermark-Barnim Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320 Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 23.10.2024, S. 1011; im Internet aufrufbar unter https://uckermark-barnim.de/was-wir-tun/plaene/integrierter-regionalplan-uckermark-barnim-satzung-2024/ Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise · Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

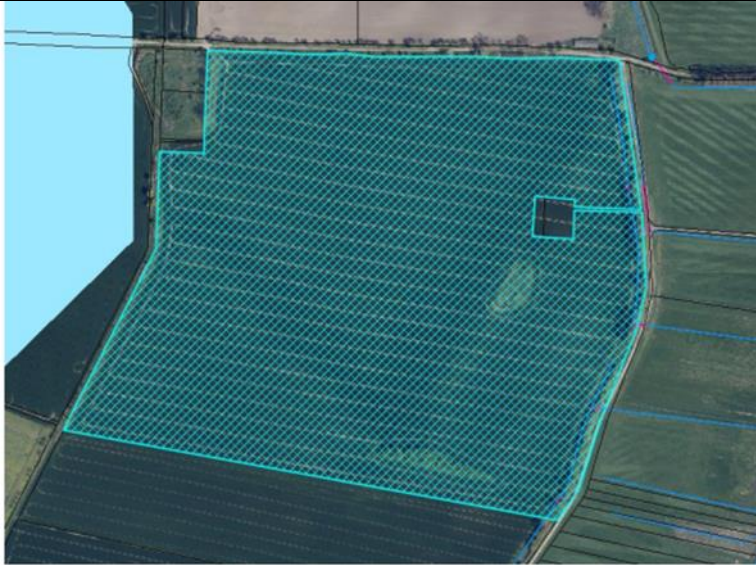
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. · Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. · Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. · Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf.		
	Fußnoten: ¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/).		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim; Stellungnahme vom 10.12.2024			
2	Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange keine Bedenken regionalplanerische Belange sonstige Hinweise		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Regionalplanerische Belange Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-bar-nim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht. Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft. Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 249 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die gesetzliche Rechtsfolge ein, dass sich in der Region Uckermark-Barnim die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, außerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 WindBG nach § 35 Absatz 2 BauGB richtet.		
	Sonstige Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (3. Auflage) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3 Landkreis Uckermark; Stellungnahme vom 16.01.2025			
3.1	Untere Naturschutzbehörde UNB vom 16.01.2025		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	1. Einwendungen a) Einwendungen: Unter der Voraussetzung, dass die geplanten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden und die geplanten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, sowie unter Beachtung der unten genannten Hinweise ist davon auszugehen, dass dem Vorhaben keine Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen. b) Rechtsgrundlage: BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung Keine.		
	2. Fachliche Stellungnahme Eigene Planungen und Maßnahmen, Keine. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise		Der Forderung wird nachgekommen, der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Die Pflege der anzulegenden Feldlerchenfenster/Feldlerchenbrutbereiche hat ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. zu erfolgen.		
	Das Mahdgut ist von den Flächen abzufahren.		Der Forderung zur Abfuhr des Mahdguts im Bereich der Feldlerchenfenster/Feldlerchenbrutbereiche wird nachgekommen. Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet (Ergänzung Maßnahmenblätter A4 und A5).
	Aufgrund der Randlage der Feldlerchenfenster im Süden des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wäre es vorteilhaft, wenn diese zum Schutz der Brutvögel vor Prädatoren ohne Abstand zum Boden eingezäunt werden.		Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde am 19.02.2025 wird der Forderung nicht gefolgt. Eine einseitige bodentiefe Einzäunung würde das Prädationsrisiko eher erhöhen, eine vollständige Einzäunung der Feldlerchenfenster würde die Attraktivität als Brutplatz verringern.
	Bei einer Mahd der Flächen sollten (zur Vermeidung von Tierverlusten durch Rotationen der Mähtechnik) ausschließlich Balkenmäherwerke eingesetzt werden.		Der Forderung zum ausschließlichen Einsatz von Balkenmähern im Bereich der Feldlerchenfenster/Feldlerchenbrutbereiche wird nachgekommen. Der Umweltbericht wird entsprechend überarbeitet (Ergänzung Maßnahmenblätter A4 und A5).
	Für Gehölzpflanzungen ist eine mindestens 5-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sicherzustellen.		Die Erreichung eines funktionsfähigen Zustands der Pflanzung liegt im Interesse der Gemeinde und des Vorhabenträgers. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege richtet sich nach den einschlägigen DIN 18916 und 18919 und ist für mindestens 4 Jahre vorgesehen. Dementsprechend wird der Umweltbericht angepasst (Maßnahmenblatt A2). Eine darüber hinaus gehende Entwicklungspflege wird bei Bedarf entsprechend der Entwicklung der Pflanzung und der standörtlichen Verhältnisse erfolgen.
	Im Baugenehmigungsverfahren sind Vorschläge zu lebensraumverbessernden und biotopverbindenden Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt (Bienenburgen; Totholz-, Stein-, Sandhaufen usw.) an geeigneten Stellen auf der Vorhabenfläche einzureichen.		Im Ergebnis der Umweltprüfung wurde keine Notwendigkeit zur Umsetzung lebensraumverbessernder und biotopverbindender Maßnahmen festgestellt. Im Baugenehmigungsverfahren wird sich dennoch mit dieser Thematik auseinandergesetzt werden. Eine Abstimmung mit der UNB wird hierzu erfolgen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
3.2	Untere Wasserbehörde vom 16.01.2025 1. Einwendungen keine 2. Fachliche Stellungnahme Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Im vorliegenden Geltungsbereich des BP befinden sich mehrere offene und verrohrte Gewässer II. Ordnung (siehe Grafik, wobei die blauen Linien die Gewässer und die magentafarbenen die Durchlässe darstellen), die sich in der Unterhaltungspflicht des WBV Uckerseen befinden. Dieser ist an dem Vorhaben zu beteiligen. Nach § 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG sind bei Gewässern I. Ordnung Gewässerrandstreifen von 10 m und bei Gewässern II. Ordnung Gewässerrandstreifen von 5 m einzuhalten. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern bedarf der gesonderten Genehmigung der unteren Wasserbehörde (§ 87 BbgWG). Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen sowie die Zustimmung des Gewässereigentümers bzw. des Unterhaltungspflichtigen (WBV) beizufügen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf sowie zum Entwurf des hier vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beteiligt. Es wurde vom WBV unter Berücksichtigung von Auflagen keine direkte Betroffenheit geäußert. Der Abstand der Baugrenzen zu den offenen und verrohrten Gewässern beträgt durchgängig > 20 m. Siehe hierzu nachfolgende Abbildung.  Abbildung 2: Luftbild inklusive Baugrenzen, © GeoBasis-DE/LGB 2025 Die Anpflanzungen der Maßnahme E 2 erfolgen in einem Abstand von mindestens 5 m zum Graben. Die Westseite des Grabens ist bereits

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			unregelmäßig mit Gehölzen bestanden, so dass die Pflege von der Ostseite erfolgen wird, die nicht für Pflanzungen vorgesehen ist.
3.3	Untere Bodenschutzbehörde – UBB vom 16.01.2025 1. Einwendungen Keine Einwendungen oder Hinweise.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.4	Untere Abfallwirtschaftsbehörde – UAWB vom 16.01.2025 Keine Einwendungen oder Hinweise.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.5	Bereich Landwirtschaft vom 16.01.2025 Im März 2024 wurde eine Stellungnahme zum Bebauungsplan zum Solarpark Bandelow abgegeben. Da es inhaltlich vorliegend um das gleiche Vorhaben geht, wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme verwiesen, welche aufrechterhalten wird.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf nachfolgende Abwägung verwiesen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	„Aus agrarstruktureller Sicht wird die Errichtung eines Solarparks auf ca. 46,9 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche abgelehnt. Die vorgesehene Landwirtschaftsfläche befindet sich auf dem Ackerlandfeldblock DEBBLI0273007698 mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 44. Einen Ertrag von 70 dt/ha Weizen unterstellt, könnte die Fläche ca. 5.000 Personen ernähren. Gem. § 1a Abs. 2 BauGB: (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“		Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, jedoch nicht in Gänze geteilt. Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen zeitweilig verloren und werden zur Energiegewinnung genutzt. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FF) wird aber aus nachfolgend genannten Gründen in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 44 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu sichern. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche entspricht einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. überschirmten Fläche von ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversiegelung soll in geringem Umfang stattfinden. Soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, werden die Modultische in den Boden gerammt. Der Zaunbau wird i. d. Regel mit Pfosten und ohne Fundamente gestellt., Versiegelungen finden durch kleine Gebäude wie Trafostationen statt Unterhaltungswege werden teilversiegelt ausgeführt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.900 m² = 0,79 ha). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche einschließlich der Wege innerhalb der Baugrenze, wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege geschottert und Stellflächen geschottert. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von max. 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach entgeltlicher Betriebsaufgabe wird der Solarpark zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden. Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach befürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist tatsächlich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolgerung: „Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten. Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“¹ Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

¹ aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flacheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>):

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			- Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche - Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040² Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet: „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen wie z.B. die Produktion von Landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den Betrieb von Biogasanlagen deutlich Flächenintensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen. Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber.
	B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Uckermark		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

² Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf): Abschätzung des zukünftiger Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Keine Einwände <i>Bauordnungsamt</i> Bauplanung Untere Denkmalschutzbehörde Technische Bauaufsicht Technische Bauaufsicht – Bereich Baulasten <i>Amt für Bau und Liegenschaften</i> Technische Infrastruktur Straßenverkehrsinfrastruktur <i>Ordnungsamt</i> Straßenverkehrsbehörde Brandschutzdienststelle – vorbeugender Brandschutz 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: b) Rechtsgrundlage: c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): 2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
3.6	Bauordnungsamt Bauplanung Planbegründung: 4.1 Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Bandelow, der Gemeinde Uckerland im Landkreis Uckermark. Der Geltungsbereich.... befindet sich in der Gemarkung Bandelow.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.
3.7	Ordnungsamt Brandschutzdienststelle – vorbeugender Brandschutz: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Anmerkungen zum o.g. Bebauungsplan keine Einwände. 1. Löschwasserversorgung: Zur Erschließung eines Grundstückes gemäß Baugesetzbuch gehört die gesicherte Versorgung mit Löschwasser. Der Löschwasserbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beträgt grundsätzlich mindestens 30 m³. Die Verfügbarkeit ist nachzuweisen. 2. Flächen für die Feuerwehr: Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr müssen gemäß § 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in der gültigen Fassung entsprechen (VV TB Bbg).		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesicherte Versorgung mit Löschwasser für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von mindestens 30 m³ wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen. Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr werden gemäß § 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.
3.8	Die Stellungnahme des Landwirtschafts- und Umweltamtes wird nachgereicht.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4 Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2; Stellungnahme vom 09.01.2025			
4	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.		
	Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
4.1	Belang Immissionsschutz Fachliche Stellungnahme: Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage 1. Planungsziel Ziel der Planung ist, im Geltungsbereich auf einer Fläche von ca. 47 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von ca. 60,8 MW zu schaffen. Hierfür soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien-Photovoltaik-Anlagen“ nach § 11 BauNVO festgesetzt werden. Mit der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sollen die Zulässigkeit zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, notwendiger technischer Einrichtungen z.B. Wechselrichter, Transformatoren und Schalt- und Messeinrichtungen sowie Anlagen zur Speicherung von Energie und Nebenanlagen u.a. die Einfriedung bestimmt werden.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Die Planung steht im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Landesamt für Umwelt wurde hierzu im Parallelverfahren auf Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. In Ergänzung der vorliegenden Unterlagen wurde auf Nachfrage zur Art der als zulässig bestimmten Speicherung von Energie in der E-Mail vom 08.01.2025 mitgeteilt, dass ein Batteriespeicher hierfür vorgesehen ist.		
	2. Stellungnahme 2.1 Rechtgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundesemissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)² und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)³ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der 'Leitlinie' ermittelt und bewertet.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemissionen (AVV-Baulärm)5 gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.		
	2.2 Immissionsschutz In der vorangegangenen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 20.03.2024 wurde geäußert, in den Umweltbericht eine Aussage zu den Auswirkungen und eine Bewertung der Auswirkungen durch die Speicherung der Energie auf die Nachbarschaft aufzunehmen, da bisher die Art der Technologie nicht benannt wurde. Hierzu erfolgte die Aussage, dass Batteriespeicher vorgesehen sind. Die als zulässig bestimmten Batteriespeicher sind geeignete betriebsbedingt Geräuschemissionen hervorzurufen. Der Umweltbericht soll zum voraussichtlichen Satzungsbeschluss noch redaktionell um die Aussage zur Batteriespeichertechnologie ergänzt werden. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren können und sind dann hierfür unter Berücksichtigung der Standortauswahl und der Vorbelastung die Geräuschemissionen so zu mindern, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA-Lärm hervorgerufen werden. Den vorliegenden Ausführungen des Umweltberichtes zu den Auswirkungen und deren Bewertung (Pkt. 2.3.8, S. 33ff; S. 51ff) sowie der Begründung unter Pkt. 6.5; S. 22 kann gefolgt werden. Als geeignete Maßnahmen der Minderung (A 2) der Blendwirkung, wurde hier die Anpflanzung in Lücken der östlich angrenzenden Gehölze benannt.		Dem Belang wird nachgekommen. Der Umweltbericht wird zum Satzungsbeschluss ergänzt. Hierzu werden Aussagen zur Batteriespeichertechnologie aufgenommen: Die als zulässig bestimmten Batteriespeicher können grundsätzlich betriebsbedingte Geräuschemissionen hervorrufen. Aufgrund des großen Abstandes des Geltungsbereiches für die FF-PVA zu vorhandenen Wohnbebauungen (siehe Abb. 5: mind. 500 m Abstand) und dem abfallenden Relief wäre bei einem Bau innerhalb des SO-Gebietes nicht damit zu rechnen, dass erhebliche Lärmbelastungen für die Anwohner entstehen würden. Werden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) überschritten, wären Lärm-Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Für Batteriespeicher sind keine speziellen Risikobewertungen auf der Grundlage der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) durchzuführen. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sind die Anlagen zur Speicherung von Energie und Nebeneinrichtung sowie deren Gründung unter Berücksichtigung der Standortauswahl und der Vorbelastung so zu platzieren, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA-Lärm hervorgerufen werden. Batteriespeicher als Speichertechnologie sind gemäß den Darstellungen im Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ allerdings nicht im Geltungsbereich vorgesehen. Sie werden voraussichtlich auf externen Flächen neben einem Umspannwerk gebaut und sind in diesem Zusammenhang hinsichtlich ihrer Auswirkungen im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen.

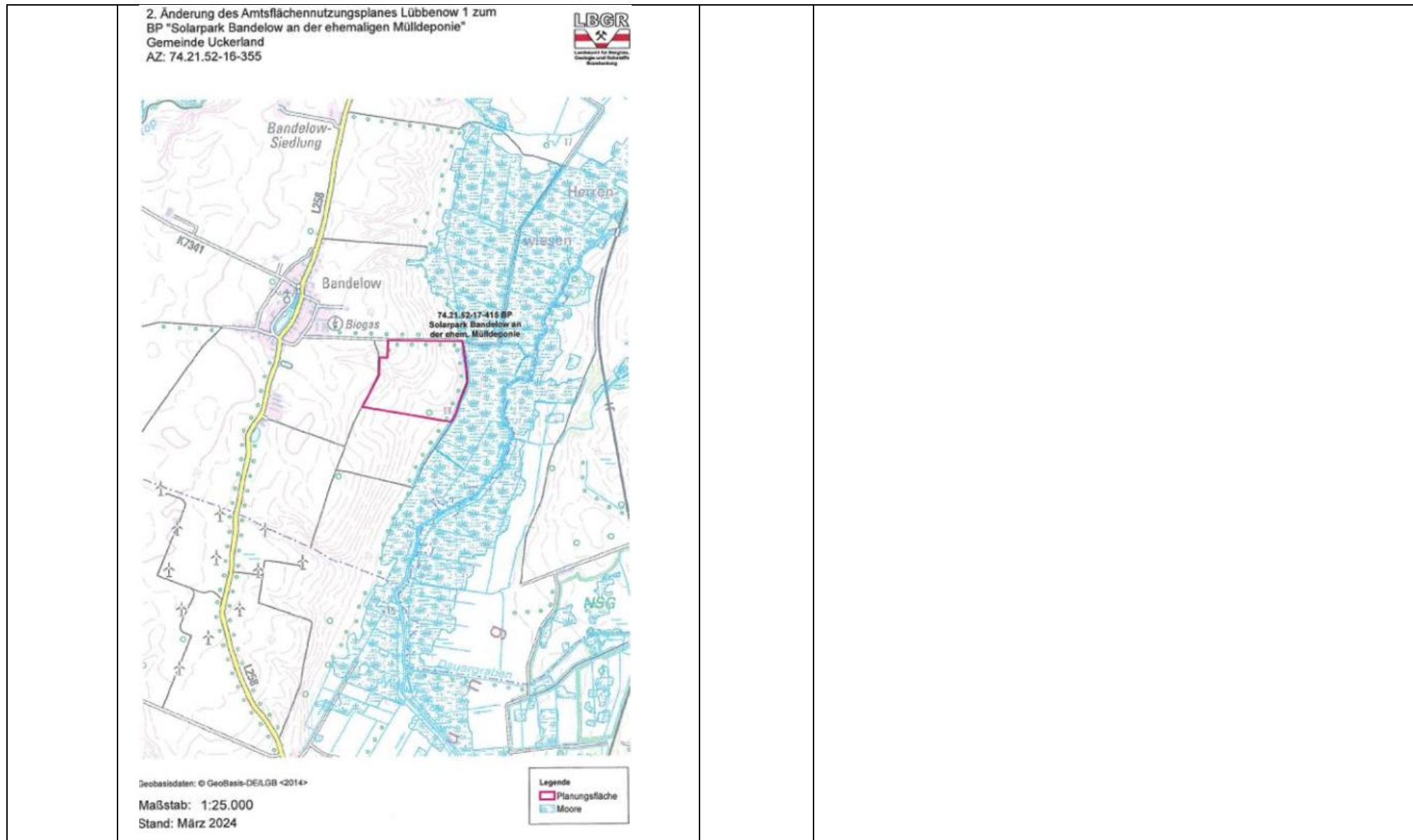
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Die Begründung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird im Kapitel 6.5 sowie 7.1.1 entsprechend ergänzt.
	Fazit Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	3. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nachgekommen. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune wird dem LfU entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.
	Fußnoten: 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340). Das BImSchG wurde am 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340) zuletzt berichtigt. 2 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) 3 Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	4 Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779) 5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970)		
5 Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost; Stellungnahme vom			
5	Keine Stellungnahme		
6 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom			
6	Keine Stellungnahme		
7 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe; Stellungnahme vom 12.12.2024			
7	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/ Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 12. März 2024 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit. Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB — Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auf nachfolgende Abwägung verwiesen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB — Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlanung zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches EGovernment-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austausch-standard im Planungsbe- reich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Betei- ligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG - Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrund- lage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprü- chen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr(ab- lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB — Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Da- tenbereitstellung der Planungsflächen möglich.		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	„Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend zum Vorhabengebiet unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten). Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Moore befinden sich östlich außerhalb des Geltungsbereiches. Da die Zuwegung über Westen erfolgt, kann eine Beeinträchtigung der Moore durch die Errichtung und den Betrieb ausgeschlossen werden, auch weil in die Moorböden der Uckerniederung nicht eingegriffen wird. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).“		



Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
8 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B, Referat B2 – Ländliche Neuordnung; Stellungnahme vom 05.12.2024			
8	Im o.g. Verfahren teile ich Ihnen keine Betroffenheit mit.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen; Stellungnahme vom 06.01.2025			
9	Keine Einwände		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Stellungnahme vom 12.12.2024			
10	Unsere fachliche Stellungnahme vom 13.03.2024, Az.: GV 2024:116 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	„Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage). BD i. B. 142453 Bandelow 13 Siedlung slawisches Mittelalter BD i. B. 142454 Bandelow 10 Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit Laut Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) ist die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z. B. auf Schwellbalken-konstruktionen) erfolgen.		Den Belangen wird teilweise nachgekommen. Eingetragene Bodendenkmale wurden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem wurden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Dahingehend erfolgte eine Anpassung der Planzeichnung sowie der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Innerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale sowie der Bodendenkmalverdachtsflächen wird eine archäologische Baubegleitung für die Bereiche, in denen Erdbewegungen erforderlich sind (Zufahrten und Verkabelungen) vom Vorhabenträger durchgeführt. Eine Kontaktaufnahme zwischen dem durchführenden Archäologiebüro und dem Landesamt für Denkmalpflege erfolgte bereits im Frühjahr 2024. Eine bauvorbereitende archäologische Prospektion wird innerhalb der Bodendenkmalsverdachtsflächen zwar empfohlen, in der Gesamtbetrachtung demgegenüber nicht als zwingend erforderlich eingestuft, da die Baumaßnahme am Stück durchgeführt wird und nicht zuerst innerhalb und anschließend außerhalb des Bodendenkmals. Insofern wird der archäologischen Baubegleitung gegenüber der Prospektion der Vorrang eingeräumt, auch da diese im Ergebnis keine

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>). Im gesamten Vorhabenbereich besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie		präzisieren Erkenntnisse gegenüber der archäologischen Baubegleitung hervorbringen. Hierfür müssten große Teilflächen frei von Bodendenkmalen definiert werden. . Die Fundamentierung der Modultische erfolgt voraussichtlich über Ramm- oder Schraubprofile. Mit der Gründung von den Modultischen sind keine Erdbewegungen verbunden. Die Gründung wird voraussichtlich mittels Ramm- oder Schraubprofilen erfolgen; ein Bodeneingriff erfolgt somit nur punktuell und nicht flächig. Zum Baugenehmigungsverfahren wird sich über die anvisierte Gründung und damit verbundene mögliche Auswirkungen auf Bodendenkmale mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Erhebliche Eingriffe in die Bodendenkmale sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung in der oberen Bodenschicht und durch das Rammen der Pfosten nicht zu erwarten. Bei tieferen Bodenbewegungen z. B. bei der Kabelverlegung, auch beim Bau der Wege und der Wechselrichterstationen wären sie voraussichtlich von Veränderungen, ggf. Zerstörungen des Zusammenhangs betroffen. Die erwähnten Fundamentierungen (z. B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) werden zwar insbesondere im Bereich von Wasserschutzgebieten zunehmend diskutiert, stehen jedoch u.a. im Widerspruch zum Bodenschutz. Demgegenüber wird, wenn die Baugrundverhältnisse dies zulassen, mit einer Pfahlgründung nur minimal in den Boden eingegriffen, ohne dass dadurch von einer nennenswerten Beschädigung von evtl. vorkommenden Bodendenkmalen ausgegangen werden kann. Bei einem Verdacht auf archäologische Funde ist die untere Denkmalschutzbehörde umgehend zu benachrichtigen und die Erdarbeiten sind bis zur Beendigung der Dokumentation durch die Behörde einzustellen. Bauausführende Firmen werden grundsätzlich durch den Vorhabenträger über dieses Vorliegen informiert. Zum Baugenehmigungsverfahren wird sich über die anvisierte Gründung und damit verbundene mögliche Auswirkungen auf Bodendenkmale mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Die

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken (BD 142423, 142454). 4.) Die Uckermark ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs von einer außerordentlichen Dichte an Bodendenkmalen gekennzeichnet. Topographie, fruchtbare Böden und Gewässernetz boten in allen Epochen bis in die Neuzeit günstige Voraussetzungen für eine auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft basierende Besiedlung. 5.) Bei Erdarbeiten außerhalb registrierter Bodendenkmale werden hier regelhaft bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt. Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der		Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird im Kapitel 9 entsprechend überarbeitet.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen. Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom November 2023) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen“		
	Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.		
11 DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH; Stellungnahme vom 06.12.2024			
11	Nach Prüfung der Unterlagen (Ihr o. g. Schreiben vom 02.12.2024) teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet keine Maßnahmenflächen im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der DEGES GmbH.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
12 Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) - Land Brandenburg; Stellungnahme vom 19.12.2024			
12	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

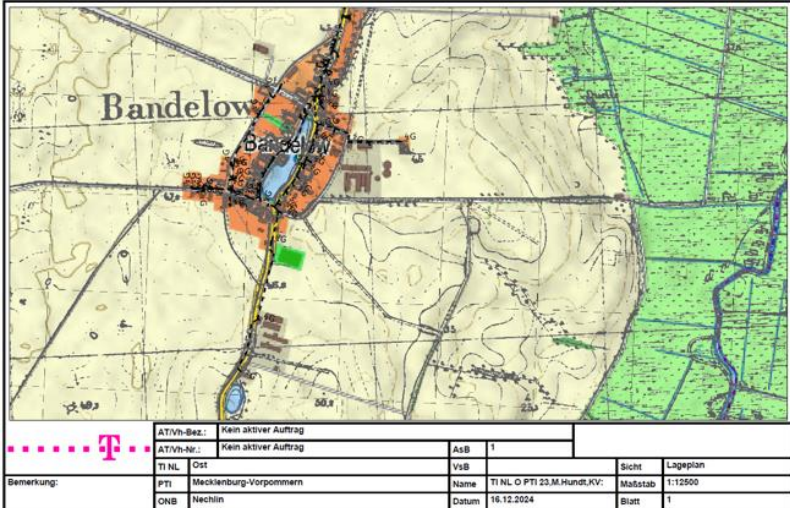
Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
13 Landesbetrieb Straßenwesen, NL Eberswalde; Stellungnahme vom 24.01.2025			
13	Zu den vorbezeichneten Planungen nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Brandenburg Bezug auf Ihr Schreiben vom 02.12.2024 und es ergeht folgende Stellungnahme: Mit der Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ wird ein Bebauungsplan nach §§ 3 und 4 Baugesetzbuch aufgestellt. Im Plangebiet soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien-Photovoltaik-Anlage“ festgeschrieben werden. Mit der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Die Haupteinschließung des Plangebiets erfolgt über den Knotenpunkt als Einmündung L 258/Gemeindestraße in der Ortslage Bandelow. Angaben nach der Straßeninformationsbank Brandenburg: L 285, Abschnitt 010, km 7,960 in Stationierung, rechts.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für den temporären Baustellenverkehr die Erschließung im Zuge der Planung nachzuweisen ist. Der Antransport der großen Bauteile erfolgt mit Baufahrzeuge. Somit ist die Befahrbarkeit für die Abbiege- und Einbiegevorgänge mit Schleppkurven für das maßgebende Bemessungsfahrzeug für die Einmündung L 258/Gemeindestraße zu prüfen. Der Schleppkurvennachweis ist erforderlich, um rechtzeitig bauliche und/oder		Der Anregung, dass im Rahmen der Bauleitplanung für den temporären Baustellenverkehr ein Erschließungsnachweis zu erbringen ist, kann nicht in Gänze gefolgt werden. Allerdings wurde durch den Vorhabenträger bereits im Vorfeld eine entsprechende Simulation durchgeführt. Als Annahme hierfür wurde ein 12,50 m Kurvenradius bei einem Bemessungsfahrzeug mit einem Sattelzug angenommen. In der Simulation des Radius bei der

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	verkehrstechnische Maßnahmen für ein sicheres Befahren im Einmündungsbereich zu regeln und umzusetzen. Dieser ist dem LS zur Prüfung zu übergeben.		südlichen Einfahrt der L 285, Abschnitt 010, km 7,960 wird ersichtlich, dass eine Ein- und Ausfahrt erfolgen kann. Grundsätzlich ist der von der Landstraße L258 abzweigende öffentlich gewidmete Weg mit der Flurstücksnummer 140, Flur 5, Gemarkung Bandelow für die Erschließung der zu errichtenden Photovoltaikanlage vorgesehen. Dieser wird innerhalb des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Uckerland und dem Vorhabenträger rechtlich gesichert. Die Nutzung des vorhandenen Weges schließt seine Ertüchtigung hinsichtlich Wegebreite und Traglast inkl. das Anlegen evtl. erforderlicher Kurvenradien mit ein. Somit ist die Erschließung des Grundstücks und seiner dauerhaften Befahrung gesichert. Während der Bau- und Rückbauphase ist voraussichtlich mit Fahrzeugen mit einer maximalen Traglast von 10 t Achslast und 16 t Gesamtgewicht zu rechnen. Die Unterhaltung und Wartung der Anlage wird durch leichte Nutzfahrzeuge bis maximal 3,5 t erfolgen. Der Vorhabenträger wird den Zustand des Wags, welcher für die Erschließung des Solarparks erforderlich ist, vor der erstmaligen Durchführung von Bau- oder Rodungsmaßnahmen sowie der erstmaligen Aufnahme von Schwerlastverkehr auf seine Kosten dokumentieren (Bestandsprotokoll und Bilddokumentation). Die Erbringung des Schleppkurvennachweises für den temporären Baustellenverkehr kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeholt werden, da diese aus derzeitiger Sicht nur zum Zeitpunkt der Bau- und Rückbauphase der Anlage erforderlich ist. Die Unterhaltung der Anlage wird nur durch die o.g. Kleinfahrzeuge genutzt, sodass der derzeitige Straßenquerschnitt als ausreichend angesehen wird. Die Begründung wird um den Sachverhalt ergänzt und das Kapitel 6.2.1. entsprechend überarbeitet.
	Des Weiteren sind im Zuge des weiträumigen Antransportes von Anlagenteilen über das Bundes- und Landesstraßennetz die Allee-		Der Hinweis, dass Alleeebäume und andere Straßenbäume zu schützen sind und nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden dürfen,

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden.		wird zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand von Bebauungsplanverfahren.
	Der LS ist im weiteren Planungsverlauf zu beteiligen.		Der Forderung wird nachgekommen. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune wird dem Landesbetrieb Straßenwesen entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.
	Seitens des LS sind im Plangebiet keine flächenrelevanten Planungsabsichten zu verzeichnen. Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 wird unter Beachtung der gemachten Hinweise zugestimmt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde; Stellungnahme vom 10.01.2025			
14	Durch das o. g. Bauvorhaben werden Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)2 vom 20. April 2004 (GVBl. I S.137, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 15) in der jeweils geltenden Fassung nicht berührt bzw. in Anspruch genommen. Nachteilige Wirkungen auf in der Nähe befindliche Waldflächen sind nicht zu erwarten. Daher gibt es unsererseits keine Bedenken oder Zusätze zum Bauvorhabenvorhaben		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
15 Deutscher Wetterdienst; Stellungnahme vom 18.12.2024			
15	im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland und nehme hierzu wie folgt Stellung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.		
16 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien; Stellungnahme vom 20.02.2025			
16	wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Vorhaben außerhalb von Bahnflächen und Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzerngesellschaften (nachfolgend DB genannt) befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich Kabel der DB aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. Vorsorglich weisen wir auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin: - Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. - Bahnübergänge dürfen nicht durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge beeinträchtigt werden. - Auf ehemaligen Bahnflächen können sich auch außerhalb ermittelter Zuständigkeitsbereiche noch Kabel und Leitungen der DB befinden, die dauerhaft dinglich gesichert und als Lasten und Beschränkungen im Grundbuch eingetragen wurden. Die vorliegende Mitteilung seitens der DB entbindet den Vorhabenträger nicht von seiner Erkundigungspflicht über Eintragungen im Grundbuch.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
17 Deutsche Bahn AG, DB Netz; Stellungnahme vom			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
17	Keine Stellungnahme		
18 Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale; Stellungnahme vom			
18	Keine Stellungnahme		
19 Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg; Stellungnahme vom			
19	Keine Stellungnahme		
20 DEGES - Deutsche Einheit, Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow; Stellungnahme vom			
20	Keine Stellungnahme		
21 Deutsche Telekom Technik GmbH; Stellungnahme vom 16.12.2024			
21	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage). Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Anlage:		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:																												
	 <table border="1"> <tr> <td>ATV/h-Baz.:</td><td>Kein aktiver Auftrag</td><td>AsB</td><td>1</td></tr> <tr> <td>ATV/h-Nr.:</td><td>Kein aktiver Auftrag</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>TI NL</td><td>Ost</td><td>VsB</td><td></td></tr> <tr> <td>Bemerkung:</td><td>PTI Mecklenburg-Vorpommern</td><td>Name</td><td>TI NL O PTI 23.M.Hundt,KV</td></tr> <tr> <td>ONS</td><td>Nachlin</td><td>Datum</td><td>16.12.2024</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Maßstab</td><td>1:12500</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Blatt</td><td>1</td></tr> </table>	ATV/h-Baz.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1	ATV/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			TI NL	Ost	VsB		Bemerkung:	PTI Mecklenburg-Vorpommern	Name	TI NL O PTI 23.M.Hundt,KV	ONS	Nachlin	Datum	16.12.2024			Maßstab	1:12500			Blatt	1		
ATV/h-Baz.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1																												
ATV/h-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																														
TI NL	Ost	VsB																													
Bemerkung:	PTI Mecklenburg-Vorpommern	Name	TI NL O PTI 23.M.Hundt,KV																												
ONS	Nachlin	Datum	16.12.2024																												
		Maßstab	1:12500																												
		Blatt	1																												
22 Stadtwerke Prenzlau GmbH; Stellungnahme vom																															
22	Keine Stellungnahme																														
23 Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG); Stellungnahme vom																															
23	Keine Stellungnahme																														
24 Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH; Stellungnahme vom																															
24	Keine Stellungnahme																														
25 PCK Raffinerie GmbH Schwedt; Stellungnahmen vom 23.12.2024																															
25	Wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH. Ihre Anfrage vom 02.12.2024 haben wir erhalten. Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung NICHT berührt wird.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.																												
26 Vermessungsservice GmbH; Stellungnahmen vom																															

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
26	Keine Stellungnahme		
27 E.DIS Netz GmbH; Stellungnahme vom 06.12.2024			
27	wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 02.Dezember2024 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot unterbreiten. Ein Jahr vor Baubeginn ist die Umlegung unserer Versorgungsanlagen anzuzeigen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung. Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Stromleitungs- und Anlagenbestand. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Bezüglich der im unmittelbaren Planbereich befindlichen 20 kV Freileitung weisen wir darauf hin, dass eine ununterbrochene Erreichbarkeit gewährleistet sein muss. Bei den noch bevorstehenden Baumaßnahmen ist strikt auf die Durchfahrthöhe zu achten. Weitere Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern. Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzungen im Bereich der zukünftigen Medientrasse die		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine ununterbrochene Erreichbarkeit der 20 kV Freileitung wird bei Vollzug des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch den Vorhabenträger gewährleistet. Bei den noch bevorstehenden Baumaßnahmen wird die Durchfahrthöhe durch den Vorhabenträger beachtet. Die Hinweise und Richtlinien werden an den Vorhabenträger übermittelt und bei der Durchführung entsprechend berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“. Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant, wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Diese Bestandplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrem Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.		
	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstigen Dokumente wurden übergeben: Leerauskunft für die Sparten: Gas, Strom-BEL, Strom-HS, Telekommunikation, Fernwärme Spartenpläne ausgegeben für Strom-NS sowie Strom-MS Dokumente: Indexplan, Gesamtmedienplan, Merkblatt zum Schutz der Verkehrsanlagen Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise und Richtlinien werden an den Vorhabenträger übermittelt und bei der Durchführung entsprechend berücksichtigt.
28 NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG; Stellungnahme vom 02.12.2024			

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
28	Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über Leico – Leitungs-check-online der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt. Die NBB kann kostenfrei über Leico beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang. Der Zugang zu Leico kann unter www.leitungs-check-online.de beantragt werden. Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung von Leico, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
29 DNS:Net Internet Service GmbH; Stellungnahme vom 02.12.2024			
29	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Wir als DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
30 Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost Außenstelle Güstrow; Stellungnahme vom 07.01.2025			
30	Gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland bestehen unsererseits keine Bedenken.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Anbaurechtliche Belange sind aufgrund der Entfernung zur Bundesautobahn 20, insbesondere zur Fahrbahnkante, nicht ersichtlich. Eine weitergehende Beteiligung ist entbehrlich.		
31 GDMcom GmbH; Stellungnahme vom 06.12.2024			
31	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber / Hauptsitz / Betroffenheit / Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet ThüringenSachsen) ¹ / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH ² / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH ² / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft ThüringenSachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!		
	Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ der Gemeinde Uckerland - Entwurf PE-Nr.: 13276/24 Reg.-Nr.: 13276/24 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. Weitere Anlagenbetreiber		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.		
32 Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Stellungnahme vom 04.12.2024			
32	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittel verdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittel verdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 24.11.23 und vom 20.09.24 liegt das Plangebiet nicht in einer Kampfmittelverdachtsflächen.
33 Polizeiinspektion Uckermark, Prenzlau; Stellungnahme vom 08.01.2025			
33	Seitens der Polizeiinspektion Uckermark bestehen keine Einwände. Sofern neue Zuwegungen / Zufahrten angelegt werden müssen, sollte im Vorfeld darauf geachtet werden, dass sich diese nicht in		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Kurven und an Bergkuppen befinden und die notwendigen Sichtfelder in den Einmündungsbereichen vorhanden sind.		
34 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Stellungnahme vom 10.01.2025			
34	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
35 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn; Stellungnahme vom 02.12.2024			
35	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann gesondert mittels unseres Formulars angefragt werden. Sie finden das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de Hinweise: (1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de		
36 BVVG Bodenverwertung- und Verwaltungs GmbH; Stellungnahme vom			
36	Keine Stellungnahme		
37 IHK Frankfurt (O), Geschäftsfeld Standortpolitik; Stellungnahme vom 10.01.2025			
37	Keine Einwände		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
38 Handelsverband Berlin-Brandenburg; Stellungnahme vom 11.12.2024			
38	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung am o. g. Bebauungsplan (VEP) „Solarpark Bandelow“, nunmehr mit Planungsstand August 2024.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Vorsorglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.03.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Entwurfsstand November 2023. Ziel des Bebauungsplanes ist es weiterhin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks als „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit ca. 45,2 ha Plangebietsgröße zu ermöglichen. Die Freiflächen-PV-Anlage soll zur Gewinnung und Einspeisung erneuerbarer Energien beitragen. Nach erneuter Prüfung der aktuellen Entwurfsvorlage ergeben sich keine weiteren Hinweise und Anmerkungen.		
	Wir bitten darum, den HBB über das Beteiligungsergebnis zu informieren.		Der Forderung wird nachgekommen. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune wird dem Handelsverband Berlin-Brandenburg entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.
	„Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am o. g. Bebauungsplan (VEP) „Solarpark Bandelow“ mit Planungsstand des Vorentwurfes November 2023. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks als „Freiflächen Photovoltaikanlage“ mit ca. 45,2 ha Plangebietsgröße zu ermöglichen. Beabsichtigt ist, im Bebauungsplan eine Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien- Photovoltaik-Anlage“ festzusetzen. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) wird die in Rede stehende Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Betroffen sind Intensivackerflächen mit einer über 50 liegenden Bodenfruchtbarkeit lehmiger Böden mit besonderen Wert und Funktionselementen lt. vorliegender Entwurfsunterlagen. Die Freiflächen-PV-Anlage soll zur Gewinnung und Einspeisung erneuerbarer Energien beitragen. Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und dezentralen		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Energieversorgung unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei muss der Förderung der Energieeffizienz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien die gleiche Priorität zukommen. Die Kosten der Energiewende dürfen nicht einseitig zu Lasten der Verbraucher und nicht energieintensiver Branchen gehen und auf diese abgewälzt werden. Ganzheitliche Gesamtkonzepte für die Energiewende können dazu beitragen, den Interessen der Beteiligten gleichermaßen gerecht zu werden und die Akzeptanz derartiger Anlagen erhöhen.		
	Aus dem Vorentwurf geht nicht hervor, für welchen Festsetzungszeitraum die Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage festgesetzt werden soll und ob über Pachtverträge mit den Eigentümern der Flächen die Betriebsdauer, technische Erneuerung bzw. der Rückbau entsprechend gesichert und geregelt wird. Da aufgrund unserer telefonischen Anfrage am 05.03.2024 gegenüber Herrn Germer von der FIRU- Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH keine Auskunft gegeben werden konnte, bitten wir um eine entsprechende Information und um einen Vermerk in den Planungsunterlagen für das laufende Verfahren.		Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von max. 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach endgültiger Betriebseinstellung wird der Solarpark zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusananteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden.
	Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Bandelow in der Gemeinde Uckerland im Landkreis Uckermark. Wird der Argumentation gefolgt, mit der Freiflächen- PV-Anlage einen Ausgleich zwischen den Belangen der Landwirtschaft, der Ökologie und der nachhaltigen Energieerzeugung zu schaffen, stellt sich auch die Frage, wie können die Nahrungsmittelproduktion für die europäische und/ oder nationale Bevölkerung gesichert und gleichzeitig positive Auswirkungen auf die Preisgestaltung durch vor Ort erzeugten Strom für die ansässigen Stromabnehmer erreicht werden. Die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf lehmigen		Die Bedenken werden nicht geteilt. Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FF) wird aber aus nachfolgend genannten Gründen in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 44 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Böden, die aufgrund der teilweise über 50 liegenden Bodenfruchtbarkeit besondere Wert- und Funktionselemente aufweisen, sollte bei weiteren Überlegungen beachtet werden, wenn die Preisbildung als nachgeordneter Effekt für die regionale Wirtschaft und weiterer Abnehmer keine günstigeren Strompreise bringt. Die Bodenstrukturen als Naturgut für eine permanent wachsende Weltbevölkerung zu erhalten sowie regionale Produkte zu erzeugen, ist vorrangig Aufgabe der Landwirtschaft und kann maßgeblich dazu beitragen, Transportwege zum Verbraucher zu verkürzen und die regionale Wertschöpfung für verarbeitende Unternehmen zu stärken. Nach dem HBB- Verständnis kann gleichwohl eine wirtschaftliche Entwicklung auf landwirtschaftlichen Flächen erreicht werden, wenn die traditionellen Erwerbsgrundlagen weiterentwickelt werden in Richtung Erhalt und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit durch Nutzung neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in Verbindung mit Schaffung von Arbeitsplätzen in der Branche selbst		sichern. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche entspräche einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. übershirmten Fläche ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente) und. kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.900 m² = 0,79 ha). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche einschließlich der Wege innerhalb der Baugrenze, wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege geschottert und Stellflächen geschottert. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden. Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach befürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist tatsächlich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolgerung:

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten. Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“³ Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: • Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche • Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040⁴ Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet: „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu

³ aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flaecheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>):

⁴ Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf): Abschätzung des zukünftigen Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen wie z.B. die Produktion von Landwirtschaftlichen Erzeugnissen für den Betrieb von Biogasanlagen deutlich Flächenintensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen. Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber.
	Gleichwohl enthält der LEP HR für den Bereich des Standortes für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Darstellungen und ist damit für Investoren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen von besonderem Interesse. Wir weisen die politischen Entscheidungsträger dringend darauf hin, dass planerische Standortkonzepte mit Bebauungsplanungen für erneuerbare Energien grundsätzlich mit aktuellen kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzepten abzugleichen sind, um gleichzeitig für Rechtssicherheit abwägungsrelevanter Entscheidungen sorgen zu können. Da die Landkreise Uckermark-Barnim über ein gemeinsames Regionales Energiekonzept 2021 verfügen und die Gemeinde Uckerland bereits 2015 ein Energiekonzept aufgestellt hat, empfehlen wir ausdrücklich positive Auswirkungen und Wechselwirkungen auf Stromabnehmer in der Gemeinde bzgl. Potential Strompreissenkung für erneuerbarer Energien durch unmittelbare Nutzung vor Ort mit herauszuarbeiten. Der HBB beton ausdrücklich die positiven Nebeneffekte durch eine dezentrale und autarke Energieversorgung, um Heizkosten senken und die Akzeptanz für		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die Rahmenbedingungen des gemeinsamen Regionales Energiekonzepts 2021 informiert.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	derartige Anlagen steigern zu können. Hinzuweisen ist auf den bereits vorhandenen Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien in der Gemeinde Bandelow. Wir empfehlen darüber hinaus, aufgrund der geplanten Größe und beabsichtigten Einspeisung innerhalb des Gemeindegebietes die Kooperation mit den lokalen oder regionalen Energieabnehmern zu prüfen und auszubauen.		
	Dennoch fehlt es an Hinweisen für nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsplanungen, da zu einseitig auf Energieproduktion durch Energieeinspeisung abgestellt wird. Aktuelle und konkrete Beispiele für landwirtschaftliche Produktionspotentiale zur Sicherung der dezentralen regionalen Stromversorgung und Ernährung der Bevölkerung in Verbindung der Reduzierung von Transportwegen bei gleichzeitiger Nutzung der Flächen für die Erzeugung alternativer Energie durch Photovoltaik (in Anbetracht der Raumbedeutsamkeit des Planungsvorhabens) werden im Entwurf nicht benannt. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich möchten wir weitere Hinweise geben. Die von uns vertretenden Belange werden von der Planung indirekt berührt. Der Handel ist eine Wirtschaftsbranche, die gleichfalls ein Abnehmer/ Nutzer von Energie für Handelsstandorte im Landkreis Uckermark ist und zukünftig sein kann. Insofern werden Themen wie erneuerbare Energien, Umwelt und Ressourcenschutz als Schwerpunkte der Arbeit der Handelsbranche gesehen wie z.B. beim Bau von neuen Handelsimmobilien. Zum Zeitpunkt der Errichtung werden die dann aktuell technischen Möglichkeiten berücksichtigt und in Handelsimmobilien bereits verbaut. Green Farming/ Green Building-Konzepte z. B. der REWE		Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Gemeinde Uckerland hat sich durch die Aufstellung eines Kriterienkatalogs bewusst für die Errichtung von wenigen, dafür aber großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) entschieden. Die Gemeinde möchte damit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung tragen und durch die Auswahl und Lage der Vorhaben den Eingriff für Mensch und Natur so gering wie möglich halten. Agri-PV bedeutet eine Verdopplung der in Anspruch genommenen Fläche bei gleicher Leistung und damit eine erhebliche Vergrößerung der Vorhabenfläche. Zudem können Maßnahmen zum Ausgleich dann nicht mehr direkt auf der Fläche erfolgen. Agri-PV befindet sich in einer frühen Markphase bei der noch nicht absehbar ist, welche technische Konzeption sich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen durchsetzen kann. Agri-PV steht immer im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Nutzen für das landwirtschaftliche Anbauprodukt. Nach derzeitigem Forschungsstand kann das am ehesten für Sonderkulturen zutreffen (z.B. Obstbau). Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständigung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden und widerspricht damit dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung. Hinsichtlich der Eingriffsbewertung kommt das UBA zu folgender Einschätzung: „Die Bewertung des Flächenbedarfs durch Agri-PV unterscheidet sich von Standard-PV-Freiflächenanlagen. Hierbei gibt es verschiedene Betrachtungsdimensionen. Ein Kriterium ist die technische Überprägung von Landschaft, die bei Agri-PV je nach Anlagenkonzept ähnlich bis z. T. deutlich höher ist, als bei Standard-PV-Freiflächenanlagen. Selbst

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Link: https://www.rewe.de/nachhaltigkeit/nachhaltig-einkaufen/green-farming/ Wir geben den Entscheidungsträgern zu bedenken, dass in Anbetracht weiteren Verbrauchs von Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung, diese nicht endlos vorhanden sind bzw. „nachwachsen“. Werden Flächen als „Solarfelder“ umgebaut, sind sie für einen langen Zeitraum (Nutzungsverträge i.d.R. über 20 bis 40 Jahre) bisher nur eingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar, wenn nicht nach Lösungen der am Prozess Beteiligten derart gearbeitet wird, Stromerzeugung und landwirtschaftliche Produktion durch neue Erkenntnisse miteinander zu verbinden, um die lokale Wertschöpfung vor Ort zu stärken. Dies könnte in Abstimmung durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen den Beteiligten insbesondere in Anbetracht langer Laufzeiten mit vereinbart werden. Ziel sollte sein, die Energiekosten für die Nutzer in der Gemeinde Uckerland spürbar zu reduzieren.		im Fall von Obstanbau mit Hagelschutznetzen dürfte der technische Eingriff in die Landschaft höher sein, als dies vorher durch die Netze der Fall ist, da er dauerhaft stattfindet und nicht nur saisonal. Durch den je nach Szenario erhöhten Flächenbedarf in Folge der Agri-PV Nutzung erhöht sich die insgesamt durch PV-Freiflächenanlagen technisch überprägte Fläche.“ (aus Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen UBA Texte 141/2022, S.68f)
	Der HBB gibt den Entscheidungsträgern die Empfehlung, den Grundsatz (G) 6.1 und das Ziel (Z) 6.2 des LEP HR zu bedenken und zu berücksichtigen: Zitat: LEP HR. G 6.1 Freiraumentwicklung (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.		Die Bedenken werden nicht geteilt. G 6.1 Freiraumentwicklung und Z 6.2 Freiraumverbund Der Grundsatz G 6.1 ist in der Abwägung eingestellt und berücksichtigt worden. Die Fläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich nicht innerhalb von Flächen des Freiraumverbundes. Es werden jedoch Maßnahmen im Umweltbericht abgeleitet (z. B. Anpflanzung von Strauchhecken zum Schutz von Wildtieren, die Freihaltung einer Abgrabung sowie eines Feldgehölzes einschließlich des Zugangs zu diesen Flächen für Wildtiere), welche zum Schutz angrenzender Freiraumverbünde beiträgt. Siehe hierzu auch Maßnahmen des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Z 6.2 Freiraumverbund (1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. (2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und die Inanspruchnahme minimiert wird,		
	Mit Hinweis auf die zunehmende Orientierung und Nachfrage nach regionalen Produkten bzgl. der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung vor Ort bzw. in unmittelbarer Nähe gibt der HBB die Empfehlung, die Absichten der Beteiligten hinsichtlich einer alternativen extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen/ unterhalb der Modulreihen weiterhin konkret zu hinterfragen, gerade deshalb, da die Flächen unter den Modulen (vor Regen geschützt) austrocknen können. Eine Umstellung auf „Wiese“, zeigt auch, dass technologische Weiterentwicklungen in der hinsichtlich Einsatzmöglichkeiten von Solarmodulen nicht ernsthaft berücksichtigt wurden. Link – Hinweis: https://www.vattenfall.de/infowelt-energie/solar/solaroadfahr-radweg-produziert-strom Den Entscheidungsträgern empfehlen wir weitere Informationen zum Einsatz in der Landwirtschaft zu nutzen: https://www.energy-net.de/2021/04/29/agriphotovoltaik/ Inwiefern mit den betreffenden Flächeneigentümern über Alternativen der Flächennutzung gesprochen wurde, ist dem HBB nicht bekannt. Hier sehen wir Klärungsbedarf in Richtung Entscheidungsträger.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Nach aktueller Planung ist vorgesehen, dass die Module nach Süden ausgerichtet werden. Zur nördlichen Seite entsteht durch die Neigung eine große Öffnung von >3 m. Von dieser Seite kann Regenwasser zur Fläche unter den Modultischen gelangen. Die Auswirkungen durch Verschattung können einen Beitrag zur Vermeidung von austrocknenden Böden leisten. Die Fläche unter den Modulen wird vor extremer Sonneneinstrahlung geschützt. Die Verdunstung ist im Vergleich zur frei angestrahlten Fläche sehr viel geringer. Somit kann durch die Modulbauweise gewährleistet werden, dass es zwischen den Modulen auf den Tischen kleinere Abstände gibt, zwischen denen Regenwasser abtropfen kann. Die Abstände können in gewissem Maße auch variieren. Somit wird ein Beitrag zur Reduzierung der Verdunstung von Niederschlagswasser geleistet. Agri-PV befindet sich in einer frühen Markphase bei der noch nicht absehbar ist, welche technische Konzeption sich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen durchsetzen kann. Agri-PV steht immer im Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Nutzen für das landwirtschaftliche Anbauprodukt. Nach derzeitigem Forschungsstand kann das am ehesten für Sonderkulturen zutreffen (z.B. Obstbau). Agri-Photovoltaik ist

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			aufgrund der aufwendigeren Aufständigung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden und widerspricht damit dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung. Hinsichtlich der Eingriffsbewertung kommt das UBA zu folgender Einschätzung: „Die Bewertung des Flächenbedarfs durch Agri-PV unterscheidet sich von Standard-PV-Freiflächenanlagen. Hierbei gibt es verschiedene Betrachtungsdimensionen. Ein Kriterium ist die technische Überprüfung von Landschaft, die bei Agri-PV je nach Anlagenkonzept ähnlich bis z. T. deutlich höher ist, als bei Standard-PV-Freiflächenanlagen. Selbst im Fall von Obstanbau mit Hagelschutznetzen dürfte der technische Eingriff in die Landschaft höher sein, als dies vorher durch die Netze der Fall ist, da er dauerhaft stattfindet und nicht nur saisonal. Durch den je nach Szenario erhöhten Flächenbedarf in Folge der Agri-PV-Nutzung erhöht sich die insgesamt durch PV-Freiflächenanlagen technisch überprägte Fläche.“ (aus Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen UBA Texte 141/2022, S.68f)
	Insofern liegt es nahe nachzufragen, wie viele Arbeitsplätze durch die PV-Freiflächenanlage des raumbedeutsamen Planungsvorhabens dauerhaft entstehen werden. Auch hierzu trifft die Entwurfsvorlage keine Aussagen. Wir erwarten eine Ergänzung in den Unterlagen.		Dem Hinweis kann nicht nachgekommen werden. Die Ermittlung der Anzahl von Arbeitsplätzen ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
	Wir möchten abschließend in Anbetracht langer Laufzeiten von Solarparks darauf hinweisen, dass sich Wissenschaft und Technik durch neue Technologien rasant weiterentwickeln. Wir befürworten eine Planung, die mit Blick auf die Ressourcen den Gesamtprozess berücksichtigen, einschl. neuester technologischer Aspekte bis zur Umsetzung des B-Plans mit Beginn des Anlagenbaus und verweisen hiermit z. B. auf das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE. Link-Hinweis: https://www.ise.fraunhofer.de/de/geschaeftsfelder/photovoltaik/photovoltaische-module-und-kraftwerke/integrierte-pv.html		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Schon heute können Anlagen unterschiedlich in Bestandsbauten integriert werden, um Landwirtschaftsflächen sowie Flächen für Wald für nachfolgende Generationen zu schonen, zu erhalten und mit neuen Erkenntnissen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit weiter nutzen zu können. Beispiel-Verbauung: Link-Hinweis: https://logistikheute.de/news/logistikimmobilien-garbe-erprobt-folien-fotovoltaikaußenfassade-35102.html Herstellung Bodenfruchtbarkeit: Link-Hinweis: https://lwf.brandenburg.de/lwf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/oekologischer-landbau/ Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Gemeinde Uckerland und in Zusammenhang des Landkreises Uckermark haben die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik grundsätzlich die gleiche hohe Verantwortung. Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden, die für die Ernährung der Bevölkerung vorbestimmt sind, haben. Geschlossene Rohstoffkreisläufe, Berücksichtigung Dezentralität und räumliche Verbrauchsnähe für eine dezentrale Energiewende sollten zukünftig das Ziel aller Beteiligten sein und vertraglich geregelt werden, insbesondere, was die Wertschöpfung und die Nutzung vor Ort erzeugter Energie betreffen. Klimatische Veränderungen, Pandemien oder durch Menschen ausgelöste Krisen sind stets zu bedenken, insbesondere dann, wenn durch Forschung und Entwicklung neue Erkenntnisse entstehen, die sich positiv auf alle Beteiligte auswirken könnten, wenn sie genutzt werden können. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen wie auch im Bundes-Ländervergleich Berücksichtigung finden. Link: https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de		landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden. Eine Dauerhafte Versiegelung des Bodens kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Modulstände wird lediglich eine punktuelle Erdböhrungen vorgenommen. Eine spätere Nachnutzung durch Landwirtschaft wird somit explizit ermöglicht. Im Übrigen wird auf den Abwägungsvorschlag oben verwiesen.
39 Kreishandwerkerschaft Uckermark; Stellungnahme vom			
39	Keine Stellungnahme		

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
40 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR; Stellungnahme vom 10.01.2025			
40	Die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung am o.g. Planvorhaben und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.03.2024, die weiterhin in allen noch nicht berücksichtigten Hinweisen/Bedenken Gültigkeit behält. „Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich der Gemeinde Bandelow auf ca. 47ha. Der Flächennutzungsplan weist folgerichtig landwirtschaftliche Nutzung aus. Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete (FFH/SPA/NSG/LSG) und die Planfläche liegt auch in keinem Wasserschutzgebiet. Innerhalb dieser Fläche befindet sich ein geschütztes Biotop (Feldgehölz nasser/feuchter Standorte). Unklar ist, wie das Planungsbüro zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die landwirtschaftliche Vorprägung des Plangebietes zu einer landschaftlichen Verträglichkeit führt. Die Aussage, daß es sich hier um eine stark anthropogen vorgeprägte Acker- und Weidefläche handelt, wird angezweifelt. Hier wären eher bebaute Flächen zuzuordnen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Uckerniederung und die Randbereiche der Grundmoräne sind im betrachteten Gebiet von der Landwirtschaft geprägt sowie weiträumig durch die Windenergieanlagen visuell beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich vorwiegend gering-mittel, zur Uckerniederung hin mittel bewertet. Eine flächige Inanspruchnahme durch energietechnische Anlagen verändert das Landschaftsbild im Nahbereich erheblich. Die räumlichen Auswirkungen sind begrenzt, da man die Fläche von der westlichen Grundmoräne um Bandelow nicht einsehen kann. Von der Uckerniederung aus gibt es durch die Baumreihe eine teilweise Sichtverschattung. Die Landschaft wird durch die Umwandlung von Acker in dauerhaft extensiv bewirtschaftetes Grünland (A 1 im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) profitieren (Blühaspekt, höherer Artenreichtum an Pflanzen und Tieren). Mit der Maßnahme A 2 (im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) soll die Sicht aus dem Bereich der Uckerniederung stärker verschattet werden. Der südliche Teil der Maßnahme dient zudem der Fauna als Verbindungselement zum Feldgehölz. Im Rahmen der Abwägung ist der Veränderung des Landschaftsbildes mit Vorbelastung jedoch der Nachrang gegenüber dem Ausbau erneuerbaren Energien einzuräumen. Grundsätzlich verändert der Solarpark den Charakter der derzeitigen Landwirtschaftsfläche bzw. Intensivacker hin zu einer technischen Ausprägung. Mit dem Bau von FF PV Anlagen auf Ackerflächen wird somit eine höhere anthropogene Beeinträchtigung erkennbar sein. Im betrachteten Gebiet gibt es jedoch im Umfeld abschirmende Gehölze und es werden keine für Flora und Fauna oder das Landschaftsbild wertvollen Biotope in Anspruch genommen. Mit der extensiven Pflege der Flächen zwischen den Modultischen und in den Randbereichen entsteht eine wiesenartige Vegetation mit einer relativ hohen Artenvielfalt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Die betroffene Ackerfläche ist gekennzeichnet durch Sand/Lehmsand und zählt somit bei Bodenzahlen von überwiegend über 50!! (verbreitet 30-50) zu den fruchtbaren Böden im Land Brandenburg, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würden. Der abschließende Umweltbericht liegt noch nicht vor. Wir gehen davon aus, daß die Kompensationsmaßnahmen weiter angepasst werden. So sehen wir hier in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fauna noch weiteren Kompensationsbedarf. Die ökologische Baubegleitung wird begrüßt. Die Planungsabsicht alle Eingriffe über Extensivgrünland und /oder Blühstreifen zu kompensieren, wird kritisch gesehen. Wir verweisen mit Nachdruck auf die HVE (MLUV 2009-Pkt 12.5), wo Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE unter: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/hve_09.pdf (04.01.2019)		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken hinsichtlich der Eingriffsbilanz werden nicht geteilt. Die Kompensationsmaßnahmen des Umweltberichts wurden überarbeitet und umfassen umfangreiche Maßnahmen für die betroffenen Schutzgüter und den Artenschutz. Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer PV-Anlage wird aber in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nach Auskunft des Landwirtschaftsamtes handelt es sich um Böden mit durchschnittlichen Ackerzahlen von 44. Die Böden gehen nicht dauerhaft verloren, denn es finden nur kleinflächige Versiegelungen statt, die Anlage ist einfach zurückzubauen. Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber. Für das Schutzgut Boden besteht kein weiterer Kompensationsbedarf. Durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland werden wesentliche Bodenfunktionen auf großer Fläche aufgewertet. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Eine Dauerhafte Versiegelung des Bodens kann somit ausgeschlossen werden. Durch die Modulständer wird lediglich eine punktuelle Erdböhrungen vorgenommen. Eine spätere Nachnutzung durch Landwirtschaft wird somit explizit ermöglicht.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Als notwendig erachten wir auch weitere Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht, wie die Anlage von Lesesteinhaufen (Reptilien) und Sitzwarten oder Lerchenfenstern (Avifauna).		Die im Umweltbericht abgeleiteten und im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen wurden nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Es werden keine essenziellen Lebensräume von streng geschützten Tierarten in Anspruch genommen. Nachgewiesene und potenzielle Zauneidechsenlebensräume werden während der Bauzeit geschützt. Diese sind innerhalb der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 3ART im Umweltbericht dargestellt.
	FAZIT Die Inanspruchnahme höherwertiger/ertragreicher Ackerflächen wird kritisch gesehen. Als Alternativen sind die Nutzung von Dachflächen oder Agri-Photovoltaik zu prüfen.		Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer PV-Anlage wird aber in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Nach Auskunft des Landwirtschaftsamtes handelt es sich um Böden mit durchschnittlichen Ackerzahlen von 44. Die Böden gehen nicht dauerhaft verloren, denn es finden nur kleinflächige Versiegelungen statt, die Anlage ist einfach zurückzubauen. Für das Schutzgut Boden besteht kein weiterer Kompensationsbedarf. Durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland werden wesentliche Bodenfunktionen auf großer Fläche aufgewertet. Hinsichtlich der alternativen Prüfung zur Entwicklung von Agri-PV FF wird auf die Abwägung weiter oben verwiesen.
	Die Umbauung des geschützten Biotopes wird aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt, da sie zu dessen ökologischer Entwertung führt und für viele Tierarten nicht mehr nutzbar sein wird.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Zu angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen wird ein Mindestabstand von mindestens 5 m eingehalten. Gehölze, die einen Abstand von weniger als 5 m zum Baufeld aufweisen, werden während der Bauphase gemäß DIN 18920 geschützt. Darüber hinaus ist vom Vorhabenträger eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese regelt auch den Schutz von Vegetationsflächen und Wurzelbereichen angrenzender Biotope.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Die Abgrabungsfläche mit ruderaler Pionier-, Gras- und Staudenflur mit Gehölzaufwuchs erhält einen mind. 40 m offenen Zugang in östlicher Richtung, der nicht durch die Einzäunung versperrt sein wird und als Gras- und Staudenflur angelegt wird. Das Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte wird vollständig von einer Bebauung ausgenommen. Der Zugang für Wildtiere wird auf mind. 170 m zwischen der Einzäunung verbreitert.
	Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind ungenügend, um den zu erwartenden Eingriff ausreichend zu kompensieren.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Kompensationsmaßnahmen des Umweltberichts wurden überarbeitet und umfassen umfangreiche Maßnahmen für die betroffenen Schutzgüter und den Artenschutz.
	Durch die bereits bestehenden Windkraftanlagen ist der Landschaftsraum bereits deutlich vorgeschädigt. Hier sind die kumulativen Wirkungen zu ermitteln. Es ist auch zu bedenken, daß die Fläche des Bebauungsplanes optisch größer erscheint, als es das gesamte Gemeindegebiet ist. Hier deutet sich ein Mißverhältnis an.		Wesentliche Auswirkungen der WKA bestehen in der Kollisionsgefährdung von Vogelarten und Fledermäusen und der Meidung der Umgebung der WKA durch einzelne Brutvogelarten und Arten der Rast- und Zugvögel. Durch den Bau der PV-FFA entsteht keine Kollisionsgefährdung. Die Erfassung der Zug- und Rastvögel hat eine geringe Bedeutung des Geltungsbereichs für den Solarpark Bandelow ergeben. Fledermäuse sind nicht betroffen. Für die betroffenen Brutvögel (Feldlerche) wurden zwei Ausgleichsmaßnahmen (A 4, A 5) festgelegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine kumulierenden erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.
	Es gibt keine Aussagen, ob das Plangebiet dauerhaft oder nur vorübergehend (mgl.weise 30 Jahre) der Energieerzeugung zur Verfügung gestellt wird. In jedem Fall ist der Rückbau bei Nutzungsaufgabe rechtsverbindlich zu regeln.		Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FF) wird aber aus nachfolgend genannten Gründen in diesem Fall im Rahmen der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das SO-Gebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 44 ha. Der überwiegende Teil wird eingezäunt, um die technischen Anlagen zu sichern. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche entspricht einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. überschirmten Fläche.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			che ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente) und kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 0,3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.900 m² = 0,79 ha). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche einschließlich der Wege innerhalb der Baugrenze, wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege geschottert und Stellflächen geschottert. Die vorgesehene Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Entsprechende Regelungen werden im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich möglich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden. Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach befürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist tatsächlich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolgerung: „Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein UBA-Gutachten. Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“⁵ Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis: Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040⁶ Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet: „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien‘: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

⁵ aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flacheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>):

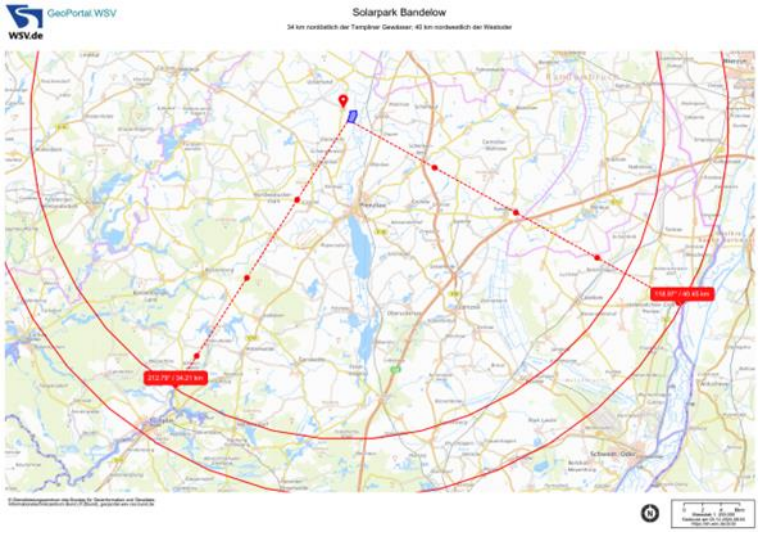
⁶ Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066550.pdf):
 Abschätzung des zukünftiger Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen deutlich Flächenintensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen. Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber.
	Bei der Vorlage eines überarbeiteten Umweltberichtes bitten die Verbände um dessen Kenntnissgabe und um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren. Dann sind wir gerne bereit, abschließend Stellung zu nehmen.		Der Umweltbericht liegt mittlerweile in einer qualitativen Entwurfsfassung vor. Die Kompensationsmaßnahmen des Umweltberichts wurden überarbeitet und umfassen umfangreiche Maßnahmen für die betroffenen Schutzgüter und den Artenschutz. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune wird dem Stellungnehmer entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.
	Zu den Entwurfsunterlagen (Stand 19. August 2024) Die Planfläche hat sich um 0,5ha vergrößert. Der Umweltbericht (Stand August 2024) liegt mittlerweile vor. Die hohe Bodenzahl im Durchschnitt von 44 wird bestätigt (S. 56). Die trifft ebenso auf die mit der Planung verbundenen weiteren Eingriffe auf die Schutzgüter zu, insb. auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Arten und Biotop (S. 49ff). Die Betroffenheit von geschützten Naturlandschaften (Feuchtgebiet, Baumreihe, Feldsteinhaufen) und geschützten Arten (Pkt. 2.3.2ff) wird bestätigt. Denkmalschutzbelange sind betroffen (2 bekannte Bodendenkmale-S. 47).		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Das SPA Uckerniederung grenzt unmittelbar östlich an das Plan- gebiet.		
	Die kumulierenden Auswirkungen zu den bereits bestehenden WKA wurden nur vage ermittelt.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Wesentliche Auswirkungen der WKA bestehen in der Kollisionsgefähr- dung von Vogelarten und Fledermäusen und der Meidung der Umge- bung der WKA durch einzelne Brutvogelarten und Arten der Rast- und Zugvögel. Durch den Bau der PV-FFA entsteht keine Kollisionsgefähr- dung. Die Erfassung der Zug- und Rastvögel hat eine geringe Bedeu- tung des Geltungsbereichs für den Solarpark Bandelow ergeben. Fle- dermäuse sind nicht betroffen. Für die betroffenen Brutvögel (Feldler- che) wurden zwei Ausgleichsmaßnahmen (A 4, A 5) festgelegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine kumulierenden erhebli- chen Auswirkungen zu erwarten sind.
	Im Ergebnis kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, daß die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft entweder vernachlässigbar oder durch entsprechende Maßnahmen minimiert oder kompensiert werden können.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Das Feuchtgebiet, die Baumreihe und die Feldsteinhaufen sind nicht von Flächenverlusten betroffen. Die geplante PV-FFA inkl. der Zufahrt nimmt nur Ackerflächen und kleinflächig die ruderale Gras- und Stau- denflur an der Einfahrt in Anspruch.
	Die Naturschutzverbände halten die vorgesehenen Kompensations- maßnahmen für nicht ausreichend. Neben den vorgesehenen Kompensationspflanzungen sollten eher biotopverbessernde Maß- nahmen im SPA Uckerseegebiet vorgesehen werden.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Auf der Basis der Brut- und Rastvogelkartierung sowie sonstigen Erhe- bungen zu den Schutzgütern konnten keine erheblichen Beeinträchti- gungen für das SPA „Uckerniederung“ festgestellt werden, so dass sich kein Erfordernis für biotopverbessernde Maßnahmen im SPA er- geben.
	Ob die Maßnahmen innerhalb des Plangebietes erfolgreich sind, ist im Rahmen eines Monitorings (mgl. über 10 Jahre) zu untersu- chen.		Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleit- pläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Der v.g. Einschätzung der Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft muß aus naturschutzfachlicher Sicht widersprochen werden.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Zu den einzelnen Positionen wird auf die nachfolgende Abwägung sowie jenen weiter oben verwiesen.
	Die immer weitere Überbauung von Grund und Boden einschließlich bereits vorhandener Bodennutzung -zu der Bebauungen jeglicher Art, auch Windkraftnutzung und letztendlich auch intensive landwirtschaftliche Nutzung zählen- führt zu immer schnellerem Rückgang an Arten und Biotopen und letztendlich auch zu einer geringeren Lebensqualität für die Bewohner. Es gibt nachweislich ausreichend Dachflächen, die sich für die Aufbringung von Solarpaneelen eignen und in ihrer Gesamtheit die vom EEG vorgesehene Photovoltaikleistung von 400GW erbringen (Agora Energiewende, https://www.agoraenergiewende.de/publikationen/solarstrom-vom-dach#top). Daher ist es nicht nachvollziehbar, daß ausschließlich Freiflächen-PVA geplant werden.		Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Für die PV-FFA wird jedoch relativ wenig Boden versiegelt bzw. teilversiegelt. Die bisher intensive landwirtschaftliche Bodennutzung wird auf der gesamten Fläche extensiviert, da zwischen und unter den Modulen durch die Pflege Extensivgrünland entsteht. Dadurch sind nicht weniger Pflanzen- und Tierarten auf der Fläche zu erwarten als vorher, sondern mehr. Im Übrigen wird auf die Abwägung zur Stellungnahme weiter oben verwiesen.
	FAZIT Die Naturschutzverbände lehnen Planungen in dieser Größenordnung unter Inanspruchnahme landwirtschaftlich ertragreicher Böden in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten ab.		Die Bedenken werden nicht geteilt. Zu den einzelnen Positionen wird auf die Abwägung weiter oben verwiesen.
41 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“; Stellungnahme vom 10.01.2025			
41	Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland werden keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes Uckerseen nicht direkt berührt. Wir möchten im Sinne unserer Unterhaltungspflicht der Gewässer II. Ordnung jedoch auf die vorhandenen Gräben entlang des östlich vom Planungsgebiet befindlichen Plattenweges hinweisen, deren Verläufe aber einen ausreichenden Abstand zur geplanten		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gegenwärtig sind am Grenzbereich zum genannten Gewässer keine Anpflanzungen nach § 84 Brandenburgisches Wassergesetz geplant, die maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen oder erschweren. Die Anpflanzungen der Maßnahme A 2 erfolgen in einem Abstand von mind. 5 m zum Graben. Die Westseite des Grabens ist bereits

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	Baugrenze aufweisen. Es ist lediglich darauf zu achten, dass geplante Anpflanzungen nach § 84 Brandenburgisches Wassergesetz die maschinelle Gewässerunterhaltung weder beeinträchtigen, noch erschweren dürfen.		unregelmäßig mit Gehölzen bestanden, so dass die Pflege von der Ostseite erfolgen wird, die nicht für Pflanzungen vorgesehen ist.
42 Norduckermärkischer Wasser- und Abwasserverband; Stellungnahme vom 03.12.2024			
42	Im Bereich der geplanten Baumaßnahme auf den Flurstücken 143, 147, 148, 149, 150 sowie teilweise 151 befinden sich keine Trink- und Schmutzwasserleitungen im Eigentum des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA). Da der NUWA bisher keine Regenwasserleitungen von den Ämtern und Gemeinden übernommen hat, kann z.Z. dazu keine Leitungsauskunft erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die Kommune.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
43 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt; Stellungnahme vom			
43	Keine Stellungnahme		
44 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel; Stellungnahme vom 03.12.2024			
44	Bei dem von Ihnen benannten Vorhaben „Solarpark Bandelow“ sind keine Belange des WSA Oder-Havel betroffen. Ihr Plangebiet liegt mehr als 34 km entfernt zu Flächen der Bundeswasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Ich bedanke mich für die Beteiligung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
45 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb; Stellungnahme vom 27.12.2024			
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise Shapefiles inkl. der Projektionsdatei (*.prj) oder kml-Datei).		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
46 Telecolumbus; Stellungnahme vom 06.12.2024			
46	Dieser Eingangskanal für Leitungsauskünfte, Kunden- und Presseanfragen ist nicht mehr aktiv.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
47 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG; Stellungnahme vom			
47	Keine Stellungnahme		
48 Pommersche Landeskirche, Konsistorium; Stellungnahme vom			
48	Keine Stellungnahme		
49 Evangelischer Kirchenkreis Uckermark; Stellungnahme vom			
49	Keine Stellungnahme		
50 Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften; Stellungnahme vom			
50	Keine Stellungnahme		
51 Amt Uecker-Randow-Tal, Gemeinden Blumenhagen, Groß Luckow, Klein Luckow, Nieden, Brietzig, Rollwitz, Papendorf ; Stellungnahme vom			
51	Keine Stellungnahme		
52 Stadt Strasburg; Stellungnahme vom 03.12.2024			
52	Nach Einsicht in den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Uckerland „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland sieht die Stadt Strasburg (Um.) keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
53 Gemeinde Nordwestuckermark; Stellungnahme vom 17.12.2024			
53	Die Gemeinde Nordwestuckermark erklärt das Einvernehmen zu o. g. Planung der Gemeinde Uckerland, die wahrzunehmenden		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:
	öffentlichen Belange der Gemeinde Nordwestuckermark werden durch o. g. Planung nicht unmittelbar berührt. Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anregungen.		
54 Amt Woldegk; Stellungnahme vom 04.12.2024			
54	Die Stadt Woldegk hat im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ und die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
55 Stadt Prenzlau; Stellungnahme vom			
55	Keine Stellungnahme		
56 Amt Brüssow, Gemeinde Görzitz; Stellungnahme vom			
56	Keine Stellungnahme		
57 Gemeinden Jatznick, Brietzig, Rollwitz, Nieden, Schönwalde und Groß Luckow; Stellungnahme vom 13.01.2025			
57	Nach Einsicht in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ sehen die Gemeinden Groß Luckow, Jatznick, Brietzig Rollwitz, Nieden und Schönwalde keine Gründe, die dem Planvorhaben entgegenstehen.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.